

Sammelantrag 2024: Antrag auf Zahlung für Mutterkühe

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Der Antrag auf Zahlung für Mutterkühe wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 15. Mai 2024 eingeht.

2. Voraussetzungen

Die Zahlung für Mutterkühe wird nur an aktive Landwirte gewährt.

Förderfähig sind weibliche Rinder, die mindestens einmal gekalbt haben und über den gesamten Haltungszeitraum (15.5. bis 15.8. des Antragsjahres) gehalten werden. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird. Nur durch natürliche Verendung oder Nottötung ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden.

Die Zahlung kann nur für die Tiere beantragt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Bagatellgrenze beträgt 225 Euro und kann ggf. zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden. Es sind mindestens drei Tiere zu beantragen.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

Im Antragsformular sind die einzelnen Ohrmarken der beantragten Tiere anzugeben. Durch die Betätigung des Buttons „HIT-Import“ kann die Tieraufstellung mit Daten aus der HIT-Datenbank vorbelegt werden. In diesem Fall werden alle weiblichen Tiere mit mindestens einer Kalbung, die in dem Zeitraum vom 1.1. des Antragsjahres bis zum Tag des Datenimports bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebsstätten registriert waren bzw. sind, vorgeblendet. Auch seitdem abgegangene, noch lebende Tiere werden mit Abgangsdatum vorgeblendet. Sind darunter Tiere, die in Pension gegeben wurden, aber das wirtschaftliche Risiko und das Eigentum beim Antragsteller verblieben, können diese beantragt werden. In diesen Fällen ist der Änderungsgrund auf „Standortwechsel/Pension“ zu ändern. Tiere mit Totgeburten werden nicht vorgeblendet. Diese müssten ggf. manuell erfasst werden, zudem sind geeignete Nachweise über die Kalbung bis spätestens zum 31.5. einzureichen.

Tiere, die aus einem anderen Abgangsgrund den Betrieb verlassen haben, dürfen nicht beantragt werden und sollten daher aus dem Antrag entfernt werden.

Ersatztiere können bereits bei der Antragstellung vorgesehen werden oder im Falle des Ersatzes nachgemeldet werden. Zum Zeitpunkt der Ersetzung müssen diese Tiere allerdings die Fördervoraussetzungen bereits erfüllen.

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund („natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“) sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

Eine Änderungsmeldung in HIT gilt ebenfalls als Meldung für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe. Lediglich bei einem Abgang der Tiere in Pension ist eine zusätzliche Angabe in ELAN zwingend erforderlich, damit dieser zulässige Standortwechsel als solcher erkannt werden kann.

4. Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei einem bestimmten Prozentsatz erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den beschriebenen Fördervoraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung erfolgen.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Angaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden.